

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der WTC GmbH

## Bedingungen für Montagen und Serviceleistungen im Inland

### A. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### B. Allgemeines

1. Diese Montagebedingungen gelten für Montage- Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen, die der Auftragnehmer übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Der Auftraggeber erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme mit diesen Bedingungen einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
3. Ergänzend gelten die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der WTC GmbH.
4. Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Auftragnehmer vertrauliche Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

### C. Arbeitszeit

1. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden, verteilt auf je 8,25 Stunden von Montag bis Donnerstag, Freitag 5,5 Stunden. Eine andere Verteilung der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit ist auf besonderen Wunsch möglich.
2. Die ebenfalls als Arbeitszeit geltenden Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Mehrarbeitszeiten werden dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt.

### D. Lohnkosten, Zuschläge, Bescheinigung

1. Die Arbeitsstunden innerhalb der normalen Arbeitszeit an einem Werktag im Rahmen der tariflichen Wochenarbeitszeit werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers berechnet.
2. Überstundenzuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit den aktuellen Zuschlägen des Auftragnehmers berechnet.
3. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, insbesondere in heißen bzw. kalten oder besonders engen Räumen, an besonders verschmutzten Montageplätzen oder an mit Chemikalien behafteten Rohrleitungen, gelten die aktuellen Verrechnungssätze des Auftragnehmers. Desgleichen gilt auch für Gefahren- und Erschwerungszuschläge bei den Montageeinsätzen.
4. Verzögert sich der Montage-, Wartungs- oder Dienstleistungseinsatz ohne Verschulden des Auftragnehmers, werden zusätzlich entstehende Aufwendungen wie, Ausfall- Warte- und gegebenenfalls zusätzliche Reisezeit gesondert berechnet. Desgleichen gilt auch bei pauschal vereinbarten Leistungen.
5. Der Auftraggeber hat den Mitarbeitern des Auftragnehmers die aufgewendeten Arbeitszeiten auf dem Stundennachweis bzw. der Abnahmebescheinigung schriftlich zu bestätigen. In jedem Fall werden die von den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgefüllten Stundennachweise bzw. Abnahmebescheinigungen den Berechnungen zugrunde gelegt und sind für beide Seiten maßgebend.
6. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und werden dem Auftraggeber in der gesetzlichen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

### E. Reisekosten, Kfz-Kosten

1. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise von der Betriebsstätte des Auftragnehmers oder von der jeweiligen Wohnung des Mitarbeiters aus in Rechnung gestellt.
2. Für benutzte Firmenfahrzeuge wird pro gefahrenen Kilometer der aktuelle Verrechnungssatz des Auftragnehmers berechnet.
3. Die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

### F. Übernachtungskosten, Auslöse

1. Die Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Übernachtungen werden pauschal auf der Grundlage der aktuellen Verrechnungssätze der WTC GmbH berechnet. Die Wahl einer angemessenen Unterkunft bleibt ausschließlich dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern vorbehalten.
2. Pro Tag wird eine Auslöse gemäß des aktuellen Verrechnungssatzes für jeden Mitarbeiter verrechnet.

### G. Mitwirkung, Leistungen des Auftraggebers

1. Bei der Durchführung der Montage hat der Auftraggeber das Personal auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort für die Montage notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Einsatzleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Sollte es zu Verstößen gegen diese Sicherheitsvorschriften seitens des Montagepersonals kommen, ist der Auftraggeber verpflichtet unverzüglich den Auftragnehmer zu unterrichten.
3. Auf seine Kosten ist der Auftraggeber zu nachfolgend technischen Hilfeleistungen verpflichtet, insbesondere zu:

- a. Bereitstellung, falls für den Einsatz notwendig, geeigneter Fach- bzw. Hilfskräfte, die den Anweisungen des Einsatzleiters folge leisten, für die der Auftragnehmer jedoch keine Haftung übernimmt
  - b. Vornahme aller notwendigen baulichen und technischen Arbeiten
  - c. zur Verfügungstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie z.B. Hebezeuge, Gerüste usw. und der erforderlichen Materialien wie z.B. Schmiermittel, Dichtungen, Unterlagen usw.
  - d. Bereitstellung von Heizung, Wasser, Beleuchtung usw. einschließlich aller erforderlichen Anschlüsse
  - e. der Unterbringung des Montagepersonals in geeignete, diebstichere Arbeits- bzw. Aufenthaltsräume, sowie Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des vom Montagepersonal mitgebrachten Werkzeuges
- Diese technischen Hilfeleistungen des Auftraggebers müssen gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankomst des Montagepersonals begonnen und ohne jede Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen für die Durchführung der Montage notwendig sind, sind diese vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Verletzung dieser Pflichten des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten abzubrechen und den, dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

### H. Materialkosten

1. Die für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Materialien, wie z.B. Dichtungen, werden, soweit diese nicht bereits in der Auftragsbestätigung detailliert angegeben sind, auf dem Stundennachweis aufgeführt.
2. Die Berechnung der Materialkosten erfolgt zu den aktuellen Verrechnungssätzen der WTC GmbH.

### I. Montagefrist / Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten bereit ist.
2. Verzögert sich die Montagefrist auf Grund von Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung oder durch Eintritt von Umständen, die weder der Auftragnehmer, noch sein Montagepersonal verschuldet hat und haben diese Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage erheblichen Einfluss, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse eintreten nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.
3. Erwärcht dem Auftraggeber infolge Verzuges der Montagefrist ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen jedoch höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Auftragnehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt M dieser Bedingungen.

### J. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber oder durch einen, vom Auftraggeber bestimmten Dritten. Mit der erfolgten Abnahme wird durch ein schriftliches Protokoll oder durch die Unterschrift des Auftraggebers oder einen, vom Auftraggeber bestimmten Dritten, auf dem Stundennachweis die ordnungsgemäße Ausführung der erbrachten Leistungen bestätigt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und es entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Als Abnahme gilt auch eine probeweise Inbetriebnahme durch den Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber ist zur Abnahmeverweigerung nur berechtigt, wenn die von ihm gerügten Mängel den gewöhnlichen oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern, andernfalls ist er verpflichtet, die Arbeiten unter dem Vorbehalt der Mängelbeseitigung abzunehmen.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers oder das Montagepersonal, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen, seit Anzeigen der Beendigung der Montage, als erfolgt.

### K. Rechnungsstellung, Zahlung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Beendigung der Arbeiten. Der Auftragnehmer behält sich Vorauszahlungen, Zwischenrechnungen, Abschlagszahlungen vor. Die Berechnung erfolgt gemäß der aktuellen Verrechnungssätze der WTC GmbH. Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungsstellung sofort und ohne Abzug fällig.

### L. Mängelansprüche, Gewährleistung

- Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr:
1. Nimmt der Auftraggeber die Montage trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem

- nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
4. Eine Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
5. Bei Veränderungen oder Instandsetzung von Einbauten, die unsachgemäß oder ohne vorherige Genehmigung vorgenommen wurden, wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
6. Zur Behebung gewährleistungspflichtiger Mängel gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachbesserungsfrist. Alle erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer.
7. Bei Fehlschlägen von mindestens drei Nachbesserungen oder verstreichen der Nachbesserungsfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
8. Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Ausnahme gilt für zwingende Notfälle, bei denen der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift der Fachwerkstatt zu benachrichtigen ist. In jedem Fall hat der Auftraggeber einen Auftragschein aufnehmen zu lassen in dem vermerkt ist, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und das diesem ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass die Kosten der Fachwerkstatt für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

### M. Haftung, Haftungsausschluss

1. Wird bei der Montage ein vom Auftragnehmer oder vom Montagepersonal geliefertes Montageteil durch Verschulden des Auftragnehmers oder des Montagepersonals beschädigt, so hat der Auftragnehmer dieses nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
2. Für Schäden des Bestellers, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet WTC GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur
  - a. bei Vorsatz
  - b. bei grober Fahrlässigkeit
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden
  - e. im Rahmen der Garantiezusage
  - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit, hier jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Bessert der Besteller ohne unseren schriftlichen Auftrag oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht seitens des Lieferers keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
5. Die WTC GmbH haftet nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke.

### N. Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt M 2 a - e gelten die gesetzlichen Fristen.

### O. Ersatzleistung des Auftraggebers

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers oder des Montagepersonals die vom Auftragnehmer gestellten Geräte oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geratet diese ohne das Verschulden des Auftragnehmers oder des Montagepersonals in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

### P. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der WTC GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.
  2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an dem die Montage, Wartung, Serviceleistung auftragsgemäß zu erbringen ist.
  3. Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz der WTC GmbH.
  4. Sollten einzelne Klauseln der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Vielmehr wird die unwirksame Regelung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.
- Stand: 02.01.2009